

10. Ist in Elsaß-Lothringen den Mennoniten gestattet, an Stelle des Zeugeneids die Beteuerungsformeln ihrer Religionsgesellschaft zu gebrauchen? Gesetz im Sinne von § 64 StPD.

StPD. § 64.

I. Straffenat. Urt. v. 25. März 1912 g. A. I 207/12.

I. Schwurgericht Mülhausen.

Die Frage ist bejaht aus folgenden

Gründen:

„Wie das Protokoll ergibt, hat der Zeuge E. vor seiner Vernehmung nicht den Zeugeneid in gesetzlicher Form geleistet (§§ 62. 63 StPD.), sondern durch Handschlag an Eidesstatt „versichert, die reine Wahrheit zu sagen, nichts zu verschweigen und nichts hinzuzusetzen“. Diese Abweichung von der gesetzlich vorgeschriebenen Form der Bekräftigung der Zeugenaussage erklärt sich daraus, daß der Zeuge E. inhaltlich der Angaben über seine persönlichen Verhältnisse

der Religionsgesellschaft der Mennoniten angehört, deren Religionsbekenntnis auf Grund von Bibelstellen (Evangelium Matthäi, Kapitel 5 Vers 33—37, und Jakobus, Kapitel 5 Vers 12) die Ableistung feierlicher Eide verbietet. Daß der Zeuge E. in der Tat Mennonit ist, wird von dem Beschwerdeführer nicht bestritten; ebensowenig wird die Beteuerungsformel, unter der der Vorsitzende den Zeugen die Aussagen machen ließ, als solche beanstandet; die Beschwerde beschränkt sich vielmehr darauf, als gesetzwidrig zu rügen, daß die förmliche Beeidigung des Zeugen unterblieben und durch eine einfache Beteuerung ersetzt worden sei.

Im Hinblick auf diese Beschränkung der Beschwerde kommt nach § 384 Abs. 2 St.P.D. die Frage nicht weiter in Betracht, ob die hier gewählte Fassung der Beteuerungsformel im Gesetz und, soweit dieses auf Bekenntnis und Satzung der einzelnen Religionsgesellschaft hinweist, in diesen eine Unterlage findet, oder ob die Art der Verpflichtung des Zeugen zur Wahrheitsangabe aus diesem Gesichtspunkte zu beanstanden ist. Die Religionsgesellschaft der Mennoniten kennt nämlich keine einheitliche Beteuerungsformel, deren Gebrauch allen Mitgliedern vorgeschrieben wäre, vielmehr stellen sich die einzelnen Gemeinden verschieden zu der Frage, ob die Beteuerung über ein einfaches „Ja“ hieraus überhaupt feierlich ausgestaltet werden darf und in welchem Wortlaute das zu geschehen hat. Deshalb bestehen gerade für einzelne Bundesstaaten oder für Teile von solchen Gesetze, Verordnungen oder Dienstanweisungen darüber, in welcher Form die Beteuerung zu erfolgen hat; für andere Gebiete des Reichs, in denen eine Regelung nicht erfolgt ist, geben die Festsetzungen des Reichs-Visitationschlusses vom 13. Oktober 1768 auch hinsichtlich der Fassung der Beteuerungsformel die Grundlage, auf der sich ein Gerichtsgebrauch gebildet hat. Für Elsaß-Lothringen trifft keins von beiden zu; ausdrückliche Bestimmungen bestehen dort nicht, der angezogene Visitationschluß kommt für das Reichsland nicht in Frage. Worauf sich der Vorsitzende bei der Wahl der hier angewendeten, inhaltlich ganz dem Zeugeneid angepaßten Formel gestützt hat, ist nicht erkennbar.

Kann aber, wie angeführt, die Frage nach der Fassung der Formel und nach der Notwendigkeit ihrer Festsetzung oder ihrer Freigabe durch gesetzliche Bestimmungen mit Rücksicht auf den Um-

fang der Beschwerde (§ 384 Abs. 2 StPD.) überhaupt ausscheiden, so bleibt nach § 64 StPD. nur zu untersuchen, ob auch in Elsaß-Lothringen das „Gesetz“ die Mennoniten von der Leistung förmlicher Eide befreit und daher dem Gebrauche von Beteuerungsformeln, die an Stelle des Eides treten, nicht entgegensteht. Das haben die elsass-lothringischen Gerichte in ständiger Übung angenommen. Sie sind dabei nach Inhalt veröffentlichter Erkenntnisse (Juristische Zeitschrift für Elsaß-Lothringen Bd. 7 S. 186/188 und Bd. 30 S. 165/166) von der Ansicht ausgegangen, daß gemäß § 7 EG. z. StPD., § 12 EG. z. ZPD. unter „Gesetz“ jede Rechtsnorm zu verstehen sei, als solche aber nicht nur ausdrücklich und förmlich gesetztes Recht zu gelten habe, sondern jeder auf dem Wege der Folgerung aus Sinn und Zusammenhang der Gesetze abzuleitende Rechtsgrundsatz. Demgemäß habe auch der Grundsatz der Religionsfreiheit und der Duldung der Religionsübung, wie er in der französischen Staatsverfassung anerkannt gewesen und für Elsaß-Lothringen fortdauernd zugesichert sei, als Gesetz im Sinne der Prozeßordnungen zu gelten. Aus diesem Grundsatz ergebe sich aber ohne weiteres, daß Mennoniten das Religionsverbot der Eidesleistung zu beachten befugt und den Eid in geeigneter Weise zu ersetzen berechtigt sein müßten. Deshalb fehle es auch im Reichslande nicht an der Voraussetzung, die in §§ 64. 288 StPD., § 484 ZPD. dahin gemacht ist, daß ein Gesetz den Gebrauch von Beteuerungsformeln zuläßt.

Im Ergebnis und im wesentlichen auch in der Begründung ist diesen Entscheidungen beizutreten.

Die in Elsaß-Lothringen bis zur Einführung der deutschen Prozeßgesetzgebung geltenden französischen Prozeßgesetze hatten eine besondere Form des Eides, namentlich des Zeugen- und Sachverständigeneides überhaupt nicht ausdrücklich festgesetzt. Sie enthielten insbesondere nicht eine religiöse Eidesformel, wie die deutschen Gesetze; es hieß *faire serment*, *prêter serment*. Nur bei der Verpflichtung der Geschworenen erscheint das Wort „*je le jure*“ und der vorausgehende Hinweis, daß „*devant Dieu*“ geschworen werde. Wenn auch nicht ganz ohne Widerspruch der Rechtslehre nehmen nunmehr die französischen Gerichte ausnahmslos an, daß bei dieser Sachlage die Mennoniten im Hinblick auf die ihnen verfassungsrechtlich zukommende Gewissens- und Religionsfreiheit mittels ihrer Beteuerungsformel den

gesetzlichen Anforderungen nach feierlicher Bekräftigung genügten. Ganz allgemein ist diese Ansicht ausgesprochen in dem Urteile des Kassationshofs vom 28. März 1810, namentlich aber in dem darin bestätigten Erkenntnis eines Appellhofs, beide mitgeteilt bei Dalloz Bd. 40 Nr. 24 S. 9/10 Mot: Serment (zu vgl. Zacharia Bd. 4 S. 577/578; Sirey, Codes annotés zu Art. 1357 Code civil). In bezug auf die Partei-, Zeugen- und Sachverständigeneide haben sich demnächst auch die deutschen Gerichte des rheinisch-französischen Rechtsgebiets dieser Auffassung angeschlossen. Nur in bezug auf den Geschworeneneid sind aus dem Wortlaute der gesetzlich vorgeschriebenen Eidesformel „je le jure“ und aus dem vorausgehenden Hinweis auf Gott in der Rechtsprechung vereinzelt Zweifel entstanden, ob insoweit die Mennoniten von der Eidesleistung befreit sind.

Die Rechtsprechung folgert sonach unter Heranziehung des Verfassungsrechts aus den französischen Prozeßgesetzen, daß in dem durch sie beherrschten Gebiete der Mennoniten zur Leistung körperlicher Eide unter Anrufung Gottes nicht verpflichtet sei; das Prozeßgesetz zeige teilweise schon durch seine eigene Fassung, daß darin der verfassungsrechtliche Grundsatz der Gewissensfreiheit bei Gestaltung der Vorschriften über die Art der Eidesleistung beachtet sei, sodaß im Hinblick hierauf auch Beteuerungen anderer Art als der eigentliche Eid den Anforderungen, die sich mit dem Begriffe serment verbinden, genügen könnten, falls sie von solchen Personen abgegeben würden, denen ihre Religion die Eidesleistung verbiete. Selbst durch die anscheinend zwingende Vorschrift über den Wortlaut des Geschworenen- eids soll diese dem Verfassungsrecht entspringende Befugnis nicht ausgeschlossen werden.

Soweit der Zeugeneid in Frage kommt, besteht kein Grund, diese Gesetzesauslegung, auf die sich eine hundertjährige gleichartige Übung der französischen Gerichte stützt, zu beanstanden. Ist sie aber zutreffend, dann haben allerdings zur Zeit des Inkrafttretens der deutschen Prozeßordnungen in Elsaß-Lothringen die damals dort bestehenden Gesetze „ihrem Sinne und ihrem Zusammenhange nach“ den Grundsatz aufgestellt, daß die Mennoniten sich der Beteuerungsformel ihrer Religionsgesellschaft an Stelle des Eides bedienen dürfen. Ein solcher aus dem Gesetze sich ergebender Grundsatz ist eine Rechtsnorm (Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 6 S. 237, Mot. zur StP.D.

§ 300 C. 212), sonach ein „Gesetz“ im Sinne des § 64 StPD. (§ 7 GG. z. StPD.).

Die Frage, ob der Rechtsgrundsatz ausschließlich dem Verfassungsrecht angehört, wie die angeführten Entscheidungen anzunehmen scheinen, oder ob er sich aus dem französischen Prozeßrecht oder aus beiden Rechtsgebieten zugleich ergibt, bedarf keiner näheren Erörterung. Im ersten Falle würde seine fortdauernde Geltung als Ausfluß des Verfassungsrechts an sich durch die Einführung der deutschen Prozeßgesetze unberührt geblieben sein; hätte aber der Grundsatz als Rechtsnorm gleichzeitig auch von prozessualer Bedeutung zu gelten, so würde die Einführung der deutschen Strafprozeßordnung ihn nicht beseitigt haben, weil er dann zu denjenigen prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze gehören würde, die in § 6 GG. z. StPD. aufrecht erhalten sind. Die Strafprozeßordnung würde in den §§ 64. § 288 Abs. 6 gerade auf diese bestehende und deshalb aufrecht erhaltene Rechtsnorm verweisen. In dem einen wie im andern Falle ist deshalb die in § 64 StPD. aufgestellte Voraussetzung gegeben, daß ein „Gesetz“ in Elsaß-Lothringen der Religionsgesellschaft der Mennoniten gestattet, an Stelle des Eides sich der Beteuerungsformeln ihrer Religionsgesellschaft zu bedienen. Aus § 155 StGB. sind Bedenken gegen diese Annahme nicht herzuleiten. . . .“